bei Unternehmen, die ihrer Meldepflicht nicht genügt haben, die umlagepflichtige Produktion und den sich daraus ergebenden Umlagebetrag von Amts wegen festzusetzen,

erläßt die Hohe Behörde nach Anhörung des Rates folgende

ENTSCHEIDUNG:

Artikel 1

Artikel 4 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 2/52 wird wie folgt geändert:

„Artikel 4

(1) Die Umlagen sind von jedem Unternehmen nach der Menge seiner umlagepflichtigen Erzeugung zu zahlen. Diese Erzeugung ist von den Unternehmen monatlich zu melden; unterbleibt die Meldung, so setzt die Hohe Behörde die umlagepflichtige Erzeugung und den daraus sich ergebenden Umlagebetrag fest. Die Umlage wird nicht erhoben, wenn das Unternehmen seine Monatsproduktion ordnungsgemäß gemeldet hat, aber der tatsächlich geschuldete Umlagebetrag weniger als 40 EZU-Rechnungseinheiten beträgt. Diese Freigrenze kann durch Entscheidung der Hohen Behörde herabgesetzt werden."

Artikel 2

Diese Entscheidung findet auf die Umlagebeträge Anwendung, die sich aus einer Erzeugung nach dem 1. Dezember 1955 ergeben.

Die vorstehende Entscheidung wurde von der Hohen Behörde in der Sitzung vom 19. November 1955 beraten und beschlossen.

Für die Hohe Behörde

Der Präsident

René MAYER

ENTSCHEIDUNG Nr. 32/55

über die Genehmigung einer von Unternehmen der deutschen Eisen- und Stahlindustrie geschaffenen gemeinsamen finanziellen Einrichtung für die Einfuhr von Kohle.

Vom 22. November 1955.

Auf Grund des Artikels 53 Absatz 1 Buchstabe *a)* und des Artikels 65 des Vertrages,

auf Grund eines Antrages, den das „Hüttenwerk Oberhausen AG." in Oberhausen im eigenen Namen und für 63 weitere Unternehmen der deutschen Eisen- und Stahlindustrie gestellt hat,

in der Erwägung, daß die Steinkohlenförderung der Gemeinschaft zur Zeit nicht ausreicht, um alle Verbraucherwünsche, insbesondere die Nachfrage nach Kokskohle und Hochofenkoks, zu befriedigen,

in der Erwägung, daß es deshalb notwendig ist, in erhöhtem Umfange Kohle aus dritten Ländern einzuführen, deren Einstandskosten erheblich über den Einstandskosten der aus der Gemeinschaft bezogenen Kohle liegen,

in der Erwägung, daß insgesamt 64 Unternehmen der deutschen Eisen- und Stahlindustrie folgende Vereinbarungen vorgesehen haben:

— ein Konsortium, bestehend aus einem Teil der 64 Unternehmen, führt bis zum 31. März 1956 durch Vermittlung des Kohlengroßhandels insgesamt 1,42 Mill. Tonnen Kohle aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika ein und stellt diese Mengen in Kohle oder umgewandelt in Koks frachtgünstig gelegenen Verbrauchern innerhalb der Gemeinschaft zum Einstandspreis für vergleichbare deutsche Brennstoffsorten zur Verfügung mit der Maßgabe, daß die gleiche Menge deutscher Brennstoffe, die sonst an diese Verbraucher geliefert worden wäre, den an dem Abkommen beteiligten Unternehmen der Eisen- und Stahlindustrie zugutekommt;

— alle beteiligten Unternehmen verpflichten sich, nach einem bestimmten Schlüssel und begrenzt auf einen Höchstsatz die Beträge aufzubringen, die notwendig sind, um den Unterschied zwischen dem Einstandspreis der eingeführten Kohle und dem Einstandspreis der deutschen Kohle zu decken;

— das Konsortium verpflichtet sich, zusätzliche Beiträge zur Deckung dieses Preisunterschiedes aufzubringen, falls die Beiträge der 64 Unternehmen nicht ausreichen sollten,

in der Erwägung, daß durch dieses Abkommen mit Hilfe von Einfuhren zusätzlich 1,42 Mill. Tonnen Kohle oder die entsprechenden Mengen Koks den beteiligten Unternehmen der deutschen Eisen- und Stahlindustrie zur Verfügung gestellt werden, wobei durch den Austausch der eingeführten Kohle mit deutscher Kohle

— einerseits die beteiligten Unternehmen nicht die Möglichkeit erhalten, hinsichtlich der an die übrigen Verbraucher der Gemeinschaft gelieferten Kohle die Preise zu bestimmen, den Absatz zu kontrollieren oder diese Lieferungen zu vermindern,

— andererseits die zusätzlichen Einfuhren in einer Weise durchgeführt werden, daß unnötige Transporte vermieden und damit zugleich die aus der Einfuhr sich ergebenden Mehrkosten soweit wie möglich herabgesetzt werden,

in der Erwägung, daß demnach die Gesamtheit der getroffenen Vereinbarungen zur Durchführung der Aufgaben nach Art. 3 des Vertrages erforderlich ist, insbesondere dazu beiträgt, die Versorgungslage der Gemeinschaft zu entlasten, ohne jedoch weitergehende Einschränkungen vorzusehen, als dies ihr Zweck erfordert,

in der Erwägung, daß die zu diesem Zweck zwischen den beteiligten Unternehmen geschaffene finanzielle Einrichtung sowie die zu ihrer Durchführung getroffenen Vereinbarungen nach Umfang, Art und Dauer keine Elemente enthalten, die mit den Vorschriften des Vertrages, insbesondere mit Art. 65, nicht vereinbar wären,

in der Erwägung, daß die Hohe Behörde gemäß Art. 47 des Vertrages prüfen wird, ob bei der Durchführung des Abkommens die Bestimmungen des Vertrages nicht verletzt werden, insbesondere ob die Belieferung der übrigen Verbraucher der Gemeinschaft nach Preis und Menge nicht beeinträchtigt wird,

erläßt die Hohe Behörde nach Anhörung des Beratenden Ausschusses und des Rates folgende

ENTSCHEIDUNG:

Artikel 1

Die Vereinbarungen zwischen 64 Unternehmen der deutschen Eisen- und Stahlindustrie über die Einfuhr von insgesamt 1,42 Mill. Tonnen Steinkohle aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika für die Zeit bis zum 31. März 1956, über den Austausch dieser Mengen gegen deutsche Kohle sowie über eine finanzielle Einrichtung zur Aufbringung des Unterschiedes zwischen dem Einfuhrpreis gegenüber dem Preis für deutsche Kohle werden hiermit genehmigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung tritt am 1. Dezember 1955 in Kraft.

Die vorstehende Entscheidung wurde von der Hohen Behörde in der Sitzung vom 22. November 1955 beraten und beschlossen.

Für die Hohe Behörde

Der Präsident

René MAYER